



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie  
Herrn Urs Reichmuth  
Krähbühlstrasse 58  
8044 Zürich

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für Meteorologie und Klimatologie**

Sehr geehrter Herr Reichmuth

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Bundesgesetz hat die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zum Ziel und bringt damit auch eine Flexibilisierung der Aufgaben sowie eine Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades mit sich. Grundsätzlich begrüssen wir deshalb die Umwandlung des Bundesamtes in eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

Das Lufthygieneamt beider Basel ("LHA") vollzieht für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Bereich Luftqualität des Umweltschutzgesetzes und erfüllt damit einen nationalen Auftrag. Die Luftqualität ist eng verknüpft mit der meteorologischen Situation, weshalb wir auf meteorologische Daten und Prognosen der MeteoSchweiz, resp. des Eidgenössischen Instituts für Meteorologie und Klimatologie in Zukunft angewiesen sein werden. Wir haben aus dieser Optik eines Nutzers der meteorologischen Informationen des nationalen Wetterdienstes die folgenden Bemerkungen:

1. **Art. 2b:** Dieser Artikel enthält eine Aufzählung der Nutzniesser der Dienstleistungen. Dabei fehlen die Behörden. Antrag: Behörden von Bund und Kantonen sind explizit zu erwähnen. Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen:

"Es soll der Bevölkerung der Schweiz in allen Landesgegenden und in allen Landessprachen umfassende Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Wetters und des Klimas zur Verfügung stellen und damit einen nachhaltigen Beitrag zum Wohlergehen und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie zum Nutzen von Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden von Bund und Kantonen."

2. **Art 3 und 4:** Es wird unterschieden zwischen den Aufgaben als nationaler Wetterdienst und gewerblichen Leistungen. Wir sind der Auffassung, dass die gewerblichen Dienstleistungen zu keinen zusätzlichen personellen Mitteln führen, sondern mit dem Stammpersonal erledigt werden müssen. Antrag: Art. 4 Abs.1 lit.c ist entsprechend anzupassen.
3. **Art. 3 in Kombination mit Art. 14:** Die Aufgaben a - f (Art. 3) werden als nationale Aufgaben durch Abgeltungen des Bundes finanziert. Für die Aufgaben g - i (Art. 3) hingegen werden Gebühren erhoben. Unter lit. i wird explizit neben der Radioaktivität auch die Berechnung der Ausbreitung von Luftschadstoffen erwähnt. Antrag: lit.i, Ausbreitung von Luftschadstoffen, ist als eine Aufgabe von nationaler Bedeutung zu qualifizieren und explizit durch Bundesbeiträge zu finanzieren, d.h. der Bezug meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen durch die Behörden sollte gebührenfrei erfolgen.
4. **Generelle Bemerkung zur Erhöhung der Eigenfinanzierung:** Das LHA bezieht an der Station Chrischonaturm (Ozon-Messung) die meteorologischen Begleitmessungen von der MeteoSchweiz. Wir erwarten, dass die Aufwändungen für diesen Datenbezug auch in Zukunft nicht kostspieliger werden. Antrag: Aufwändungen der Kantone im Rahmen des Vollzugs von Bundesaufgaben (Umweltschutzgesetz) unterliegen weiter den bisherigen Gebührenansätzen, was explizit in der Gebührenordnung so festzuhalten ist, oder solche Aufwändungen sind als nationale Aufgaben in der gebührenordnung des Institutsrats gebührenfrei auszugestalten.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Reichmuth, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Liestal, 6. September 2011

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

der Landschreiber: